

# AMTSBLATT

## der Stadt Würselen



### **Sitzung des Rates der Stadt am 10. September 2019**

Am Dienstag, dem 10.09.2019, findet um 18:00 Uhr eine Sitzung des Rates der Stadt im Sitzungssaal des Rathauses, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, statt.

Gemäß § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt können Zuhörerinnen und Zuhörer vor Eintritt in die Tagesordnung Sachfragen, die sich auf die zu behandelnde Tagesordnung beziehen, an den Vorsitzenden, an die Fraktionen und an die Verwaltung richten. Die gesamte Frage- und Antwortzeit ist auf 30 Minuten begrenzt. Über die Zulassung der Fragen entscheidet der Vorsitzende.

### **TAGESORDNUNG der Sitzung des Rates der Stadt am Dienstag, dem 10.09.2019, 18:00 Uhr**

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Berichterstattung über die Ausführung von Beschlüssen
- 4 Berichterstattung über die in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates am 09.07.2019 gefassten Beschlüsse
- 5 Besetzung von Ausschüssen
- 6 Bestellung einer Schriftführerin für den Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss
- 7 Städteregionshaushalt 2020; hier: Benehmensherstellung
- 8 Kulturstiftung Würselen; hier: "Umwandlung" der unselbständigen Stiftung in eine selbständige Stiftung
- 9 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung; hier: Erhebliche überplanmäßige Ausgabe für das Familienzentrum KiTa Heidegarten, Heidestr. 77, 52146 Würselen für die Miete Container mit Aufbau und Abtransport
- 10 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung; hier: Dienstreise des Stv. Hans Josef Büllles nach Campagnatico anlässlich der Feier des 15-jährigen Bestehens der Städtepartnerschaft zwischen Würselen und Campagnatico
- 11 Arbeitsbedingungen bei der Stadt Würselen;  
Stellungnahme der Verwaltung zum anonymen Schreiben vom 26.07.2019
- 12 Anfragen und Mitteilungen

#### Nichtöffentlicher Teil

- 1 Berichterstattung über die Ausführung von Beschlüssen
- 2 Auftragsvergabe für die Zustandserfassung von 11 Brückenbauwerken
- 3 Anfragen und Mitteilungen
- 4 Kauf von Geschäftsanteilen an der Windpark Paffendorf GmbH & Co. KG durch die EWV GmbH & Co. KG

Würselen, den 26. August 2019

Arno Nelles  
Bürgermeister

# **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132/4. Änderung für den Bereich Tittelsstraße - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -**

Gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) wird folgender Beschluss des Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Würselen vom 27.06.2019 ortsüblich bekannt gemacht:

„Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss beschließt, den Bebauungsplan Nr. 132/4. Änderung im Bereich Tittelsstraße aufzustellen. Das Verfahren soll nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt werden. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger soll durch Auslegung der vorhandenen Unterlagen im Fachdienst 4.3 erfolgen.“

Ziel und Zweck der Planung ist, die vorhandene Hofanlage zu Wohnungen umzubauen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird wie folgt ermöglicht:

1. Die Planung mit Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen ist bis zum 11.10.2019

montags bis freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr,
donnerstags auch	von 14.00 Uhr - 17.30 Uhr,

im Fachdienst 4.3 der Stadt Würselen, Rathaus, Morlaixplatz 1, Zimmer Nr. 235, einzusehen.

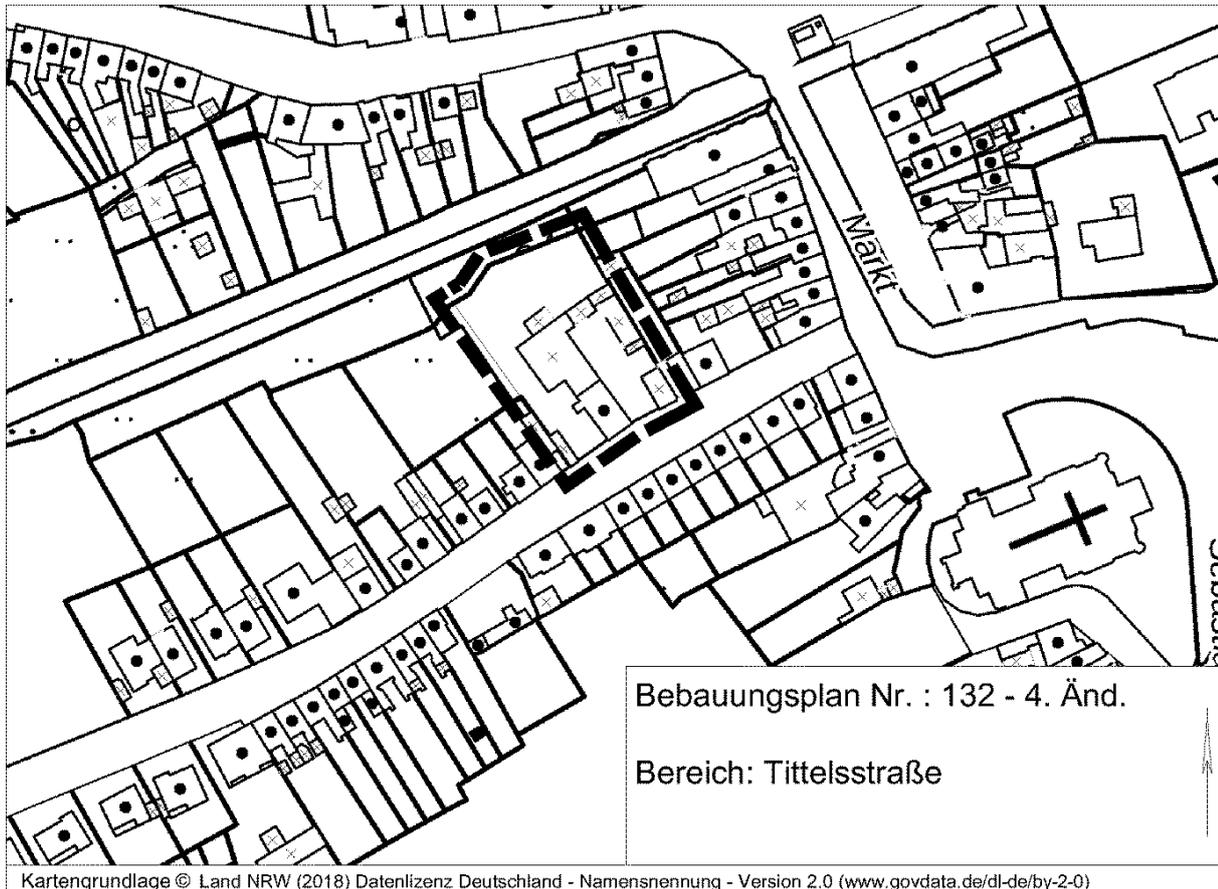
Den Bürgern ist Gelegenheit gegeben, sich über Ziel und Zweck der Planung zu informieren und Anregungen zur beabsichtigten Planung vorzutragen.

2. Eine öffentliche Anhörung der Bürger im Rahmen einer Bürgerversammlung findet gemäß Beschluss des Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses vom 27.06.2019 nicht statt.

Zusätzlich kann der Vorentwurf des Bebauungsplanes, einschließlich Textlicher Festsetzungen und Begründung, im Internet unter [www.wuerselen.de/bauleitplanung](http://www.wuerselen.de/bauleitplanung) → **B-Plan 132/4. Änderung „Tittelsstraße“** eingesehen werden.

Würselen, den 30. August 2019

Arno Nelles  
Bürgermeister



\* \* \*

**Aufstellung und öffentliche Auslegung  
des Bebauungsplanes Nr. 143/19. Änderung der Stadt Würselen  
im Bereich Palmestraße  
gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 beschlossen:

„1. die 19. Änderung des Bebauungsplanes 143 im Bereich Palmestraße aufzustellen. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB aufgestellt werden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) BauGB wird abgesehen. [...]

2. den Entwurf der 19. Änderung des Bebauungsplans 143 im Bereich Palmestraße auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.“

Gemäß § 3 (2) BauGB werden Ort und Dauer der Auslegung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung liegen in der Zeit vom 23.09.2019 bis 23.10.2019 einschließlich im Fachdienst 4.3 der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 235, und zwar

montags bis freitags  
donnerstags auch

von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr,  
von 14.00 Uhr - 17.30 Uhr,

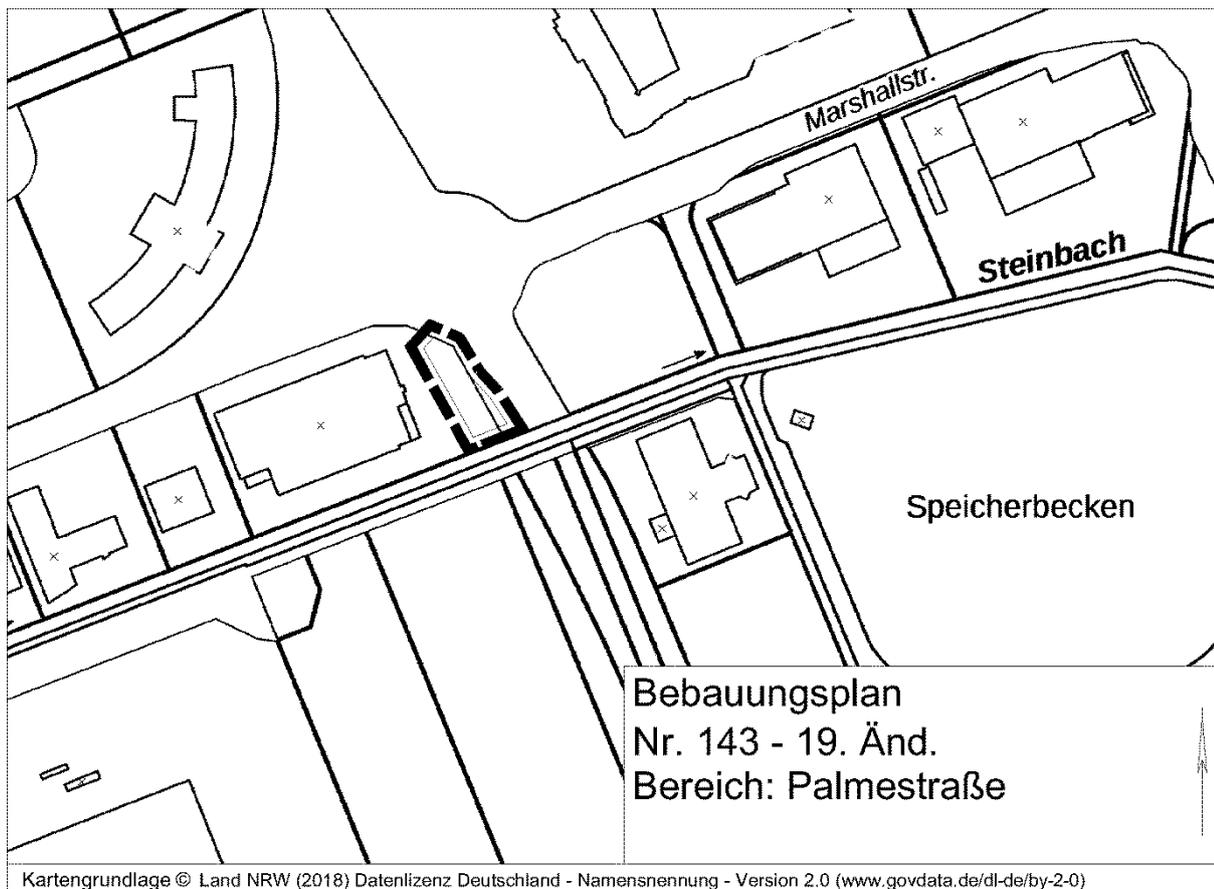
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Zusätzlich kann der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung im Internet unter [www.wuerselen.de/bauleitplanung](http://www.wuerselen.de/bauleitplanung) → **B-Plan 143/19. Änderung „Palmestraße“** eingesehen werden.

Gemäß § 13a (3) BauGB wird bekanntgemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a (1) Nr. 1 BauGB aufgestellt wird. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wurde nicht durchgeführt und ein Umweltbericht wurde nicht erstellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Würselen, den 30. August 2019

Arno Nelles  
Bürgermeister



## **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 219 im Bereich Kauseneichgasse/Sportzentrum**

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Würselen beschließt [...] den Bebauungsplan 219 im Bereich Kauseneichgasse/Sportzentrum einschließlich der Textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB).“ Gemäß § 10 (3) BauGB wird der Satzungsbeschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan der Stadt Würselen in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Fachdienst 4.3, Zimmer 237 während der Publikumszeiten (siehe letzte Seite) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der in Kraft getretene Bebauungsplan wird zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht zeitnah zur Bekanntmachung in das Internet eingestellt. Er steht dann auf dem Geportal der Städteregion: <https://inkasweb.regioit.de/inkasportal/> zur Verfügung.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

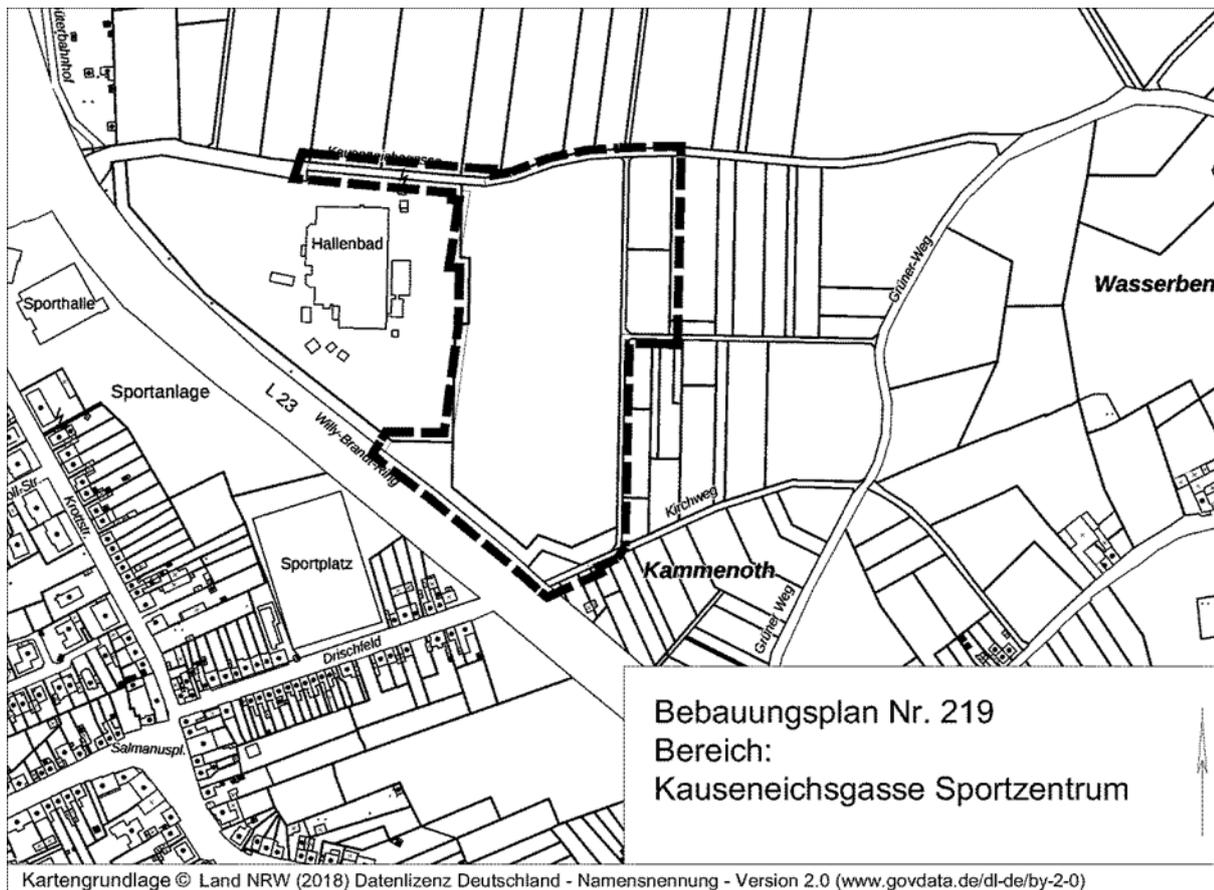
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 12. August 2019

Arno Nelles  
Bürgermeister



\* \* \*

## **Bekanntmachung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Würselen im Bereich Kauseneichgasse/Sportzentrum**

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt [...] die 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Kauseneichgasse/Sportzentrum, einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes [...]“.

Gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) wird die Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 03.07.2019, Az: 35.2.11-13-31/19, ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Fachdienst 4.3, Zimmer 237 während der Publikumszeiten (siehe letzte Seite) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Die wirksam gewordene Änderung des Flächennutzungsplans wird zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht zeitnah zur Bekanntmachung in das Internet eingestellt. Er steht dann auf dem Geoportal der Städteregion: <https://inkasweb.regioit.de/inkasportal/> zur Verfügung.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

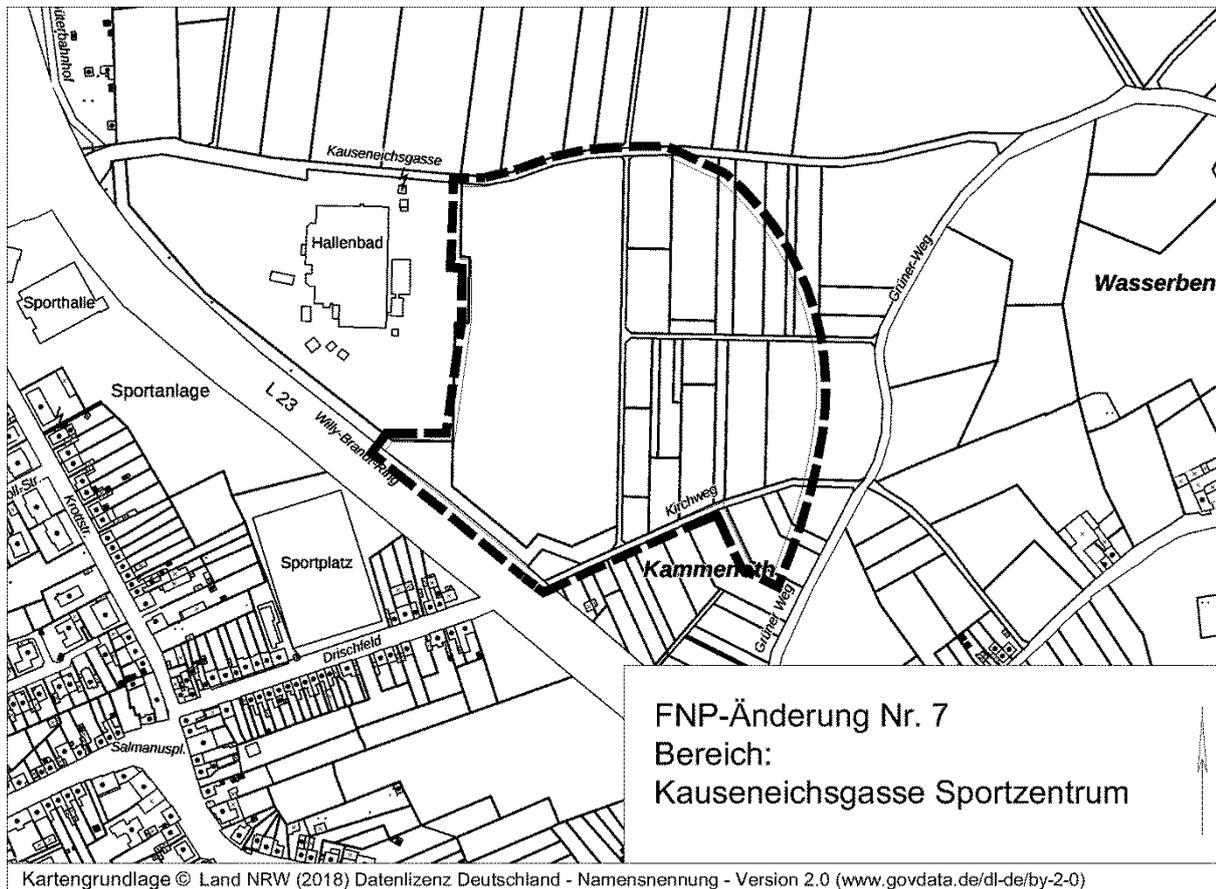
wenn sie nicht innerhalb von eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Demnach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 12. August 2019

Arno Nelles  
Bürgermeister



## **Öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung der Grundstücke Gemarkung Broichweiden Flur 80, Flurstücke 181 und 192, im Bereich des Verkehrslandeplatzes Merzbrück**

Die vorgenannten Grundstücke sind Bestandteil der Entwicklung des Gewerbegebietes Aachener Kreuz Merzbrück (Bebauungsplan 182 der Stadt Würselen) bzw. des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück.

In diesem Zusammenhang ist eine Übertragung der Flächen von der Stadtentwicklung Würselen (SEW) auf die Aachener Kreuz Merzbrück GmbH & Co. KG bzw. auf die Flugplatz Aachen-Merzbrück GmbH veranlasst.

Infolge der vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen ist eine Aufrechterhaltung der Wegeflächen nicht mehr möglich.

Die verkehrliche Erschließung der umliegenden Grundstücke bleibt weiterhin gewährleistet.

Ein Lageplan, aus dem das einzuziehende Grundstück ersichtlich ist, kann beim Fachdienst 4.2 der Stadt Würselen, Morlaixplatz Zimmer 239, Herr Priesmann, während der Öffnungszeiten:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr,
donnerstags auch	von 14.00 Uhr - 17.30 Uhr,

eingesehen werden.

Die Vereinbarung von Terminen außerhalb der Öffnungszeiten ist möglich unter Tel.: 02405 67-563.

Es besteht die Möglichkeit, Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorzubringen. Diese können schriftlich oder zur Niederschrift bei vorgenannter Stelle erhoben werden. Nach Ablauf von 3 Monaten seit dieser Bekanntmachung ist vorgesehen, einen Ratsbeschluss zur Einziehung des o.g. Grundstücks herbeizuführen.

Dieser wird ebenfalls öffentlich bekannt gemacht und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NW in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Würselen öffentlich bekannt gemacht.

Würselen, den 27. August 2019

Arno Nelles  
Bürgermeister



### Stadt Würselen

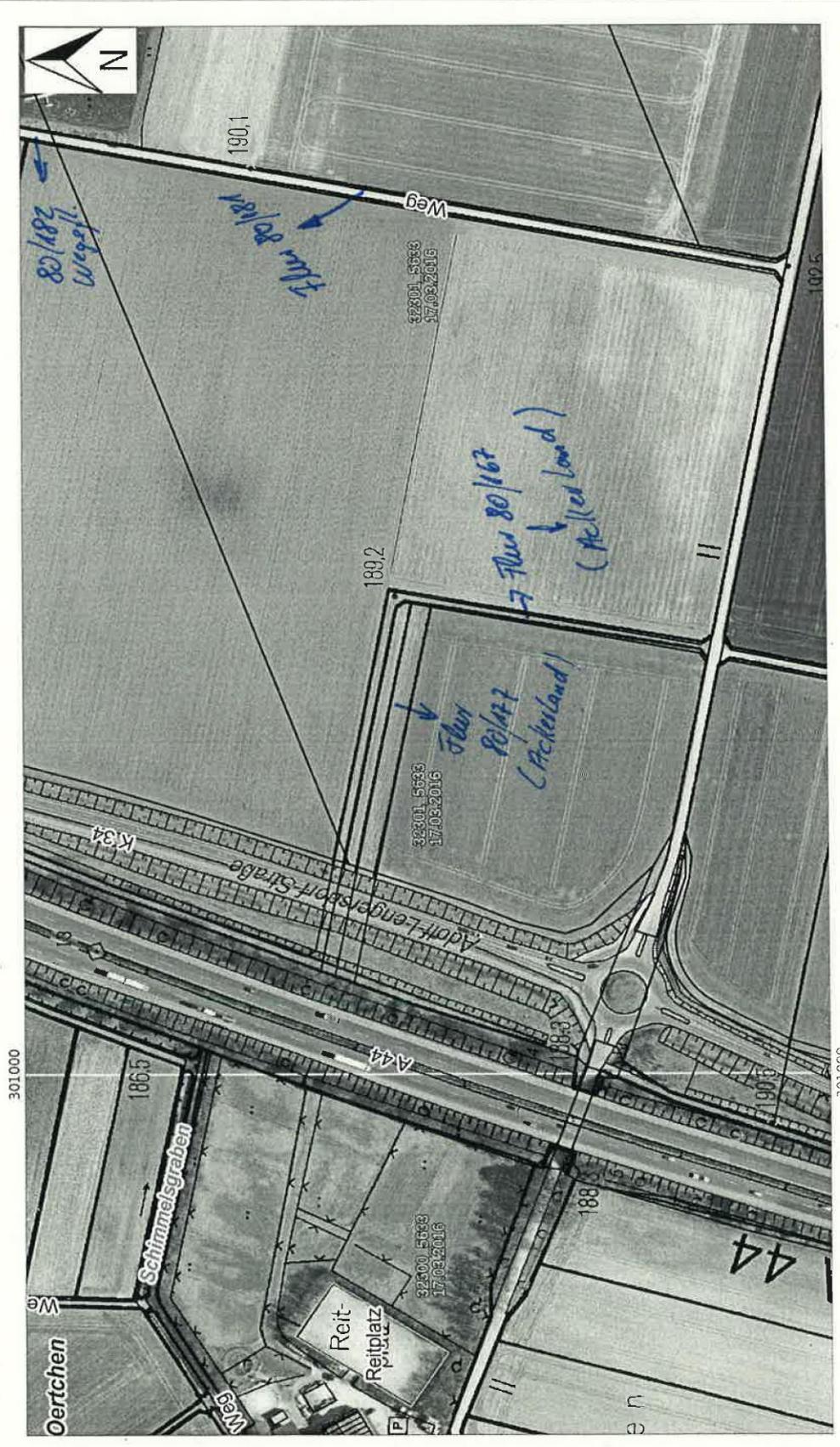
Morlaixplatz 1, 52146 Würselen

### Auszug aus dem GeoPortal

Erstellt: 27.08.2019

Zeichen:

Die Städteregion Aachen übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.



Maßstab 1 : 2500

Druckdokument wurde erstellt von:  
Anmerkung zum Druck:

- © Städteregion Aachen
- © Geobasis NRW
- © IT NRW
- © OpenStreetMap Contributors

## Anmeldung von Alters- und Ehejubilaren

Anmeldungen von 80., 85., 90. und höheren Geburtstagen sowie 50., 60., 65. und allen weiteren Ehejubiläen werden gerne entgegengenommen. Aufgrund datenschutzrechtlicher Vorschriften ist eine ausdrückliche Einwilligung der Jubilare notwendig; die Jubiläen können nicht durch Dritte angemeldet werden.

Bitte melden Sie Ihr Jubiläum zwei Monate vorher bei der Stadt Würselen an.

Der Vordruck ist am Info-Stand im Rathaus erhältlich, kann telefonisch unter 02405 67-874 angefordert werden und steht im Serviceportal unter [serviceportal.wuerselen.de](http://serviceportal.wuerselen.de), Stichwort Jubiläum, zur Verfügung.

Herausgabe, Vertrieb und Druck: Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel. 02405 67-0, [www.wuerselen.de](http://www.wuerselen.de), [serviceportal.wuerselen.de](http://serviceportal.wuerselen.de)

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann kostenpflichtig im Post-Abonnement bezogen werden (20 Euro/Jahr). Kostenlose Einzel Exemplare sind an folgenden Stellen erhältlich:  
 Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1; Sparkasse, Aachener Straße 10; Sparkasse, Lindener Straße 184; VR-Bank, Dorfstraße 2; VR-Bank, Hauptstraße 25; Kath. Kirchengemeinde St. Willibrord, Euchener Straße 47.

Das Amtsblatt steht zum kostenlosen Download im Internet: [www.wuerselen.de/amtsblatt](http://www.wuerselen.de/amtsblatt)

Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen:	montags bis freitags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
	donnerstags	14:00 Uhr – 17:30 Uhr und 17:30 Uhr – 18:30 Uhr n.V.

Informationsstand:	montags bis mittwochs	08:00 Uhr – 16:00 Uhr
	donnerstags	08:00 Uhr – 17:30 Uhr
	freitags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

